

BUNDESGERICHTSHOFV ZB 7/96**BESCHLUSS**

Vom
13. Juni 1996

in dem Rechtsstreit

Waltraud G., T.straße , B.,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Marion ,
S.straße , Br. -

g e g e n

Land Br., vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
dieses vertreten durch den Minister, dieser vertreten durch
das Grundstücks- und Vermögensamt , dieses
vertreten durch den Amtsleiter Dieter , Stadt ,
F. ,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Uwe
und Partner, H.straße ,
F. -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 13. Juni 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Wenzel,
Schneider und Dr. Klein

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 5. Zivilsenats des Brandenburgischen
Oberlandesgerichts in Brandenburg vom
11. Dezember 1995 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Geschäftswert: 40.350,65 DM.

G r ü n d e

I.

Durch Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom
14. März 1995 wurde die Beklagte verurteilt, Miteigentums-
anteile an Grundstücken aus der Bodenreform dem klagenden
Land aufzulassen. Das Urteil wurde der Beklagten am
16. März 1995 zugestellt. Mit am 18. April 1995, Dienstag
nach Ostern, beim Berufungsgericht eingegangenen Schrift-
satz vom selben Tag beantragte sie die Gewährung von Pro-
zeßkostenhilfe für die beabsichtigte Berufung, die Beiord-
nung von Rechtsanwältin B. [REDACTED] als Prozeßbevollmächtigte
und des beim Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsan-

- 3 -

walt M. als Verkehrsanwalt. Ihrem Antrag fügte sie eine nicht unterzeichnete als "Entwurf der Berufungsbegründung" bezeichnete Begründung bei, die Rechtsanwalt M. gefertigt hatte.

Durch am 31. August 1995 Rechtsanwältin B. zugestellten Beschluß vom 23. August 1995 bewilligte das Berufungsgericht der Beklagten Prozeßkostenhilfe unter Festsetzung von Raten und ordnete ihr Rechtsanwältin B. für das Berufungsverfahren bei. Die Beordnung von Rechtsanwalt M. als Verkehrsanwalt wurde abgelehnt. Mit am 14. September 1995 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom Vortag beantragte Rechtsanwältin B. für die Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist und legte Berufung gegen das Urteil des Landgerichts mit dem Antrag ein, das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen. Die Berufungsbegründung erfolge (im übrigen) durch gesonderten Schriftsatz.

Durch am 18. Oktober 1995 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag wurde die Berufung begründet. Die Berufungsbegründung entspricht weitestgehend dem dem Prozeßkostenhilfeantrag beigefügten Entwurf.

Durch Beschluß vom 26. Oktober 1995 gewährte das Berufungsgericht der Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist. Mit Rechtsanwältin B. am 24. November 1995 bekanntgegebener Verfügung des Berichterstatters wies es auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung hin, da die Berufungsbegründungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

frist versäumt sei. Mit am 8. Dezember 1995 eingegangenem Schriftsatz vom selben Tag machte die Beklagte daraufhin geltend, durch die Berufungsschrift vom 13. September 1995 sei im Hinblick auf den ihrem Prozeßkostenhilfeantrag beigefügten Entwurf die Berufungsbegründungsfrist nicht versäumt, hilfsweise sei ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren.

Zur Begründung hat sie insoweit ausgeführt: Zur Fristversäumung sei es gekommen, weil sie im Hinblick auf die Festsetzung von Raten zunächst von der Durchführung des Berufungsverfahrens habe absehen wollen. Mit Schreiben vom 22. September 1995 habe sie Rechtsanwältin B. daher angewiesen, das Verfahren nicht weiterzuführen. In der Folgezeit sei sie jedoch anderen Willens geworden. Am 12. Oktober 1995 habe sie Rechtsanwalt M. mitgeteilt, das Verfahren solle fortgeführt werden. Dieser habe am 13. Oktober 1995 ihren Entschluß der Kanzleiangestellten R. von Rechtsanwältin B. fernmündlich übermittelt. Dies habe Frau R. versehentlich nicht weitergegeben. Erst am 18. Oktober 1995 habe Rechtsanwältin B. durch einen Rückruf von Rechtsanwalt M. davon Kenntnis erhalten, daß das Verfahren fortgeführt werden solle.

Das Berufungsgericht hat eine fristgerechte Begründung der Berufung durch den Schriftsatz vom 13. September 1995 in Verbindung mit dem dem Prozeßkostenhilfeantrag beigefügten Entwurf verneint, den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten zurückgewiesen und ihre Berufung verworfen. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde.

II.

Die nach §§ 519 b Abs. 2, 547 ZPO zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

1. Durch den Schriftsatz der Beklagten vom 13. September 1995 wurde die Berufungsbegründungsfrist nicht gewahrt.

Die Berufungsschrift weist zwar die von § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO verlangten Berufungsanträge auf, erfüllt jedoch nicht die an die Berufungsbegründung gemäß § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO weiter zu stellenden Anforderungen. Die Gründe der Anfechtung des landgerichtlichen Urteils werden nicht dargestellt.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, kann ihre Darstellung zwar durch Bezugnahme auf einen anderen Schriftsatz und damit auch auf die Begründung eines Prozeßkostenhilfeantrags erfolgen (BGH, Beschl. v. 9. November 1988, IVb ZB 154/88, BGHR ZPO § 519 Abs. 3, Prozeßkostenhilfegesuch 1). Die Bezugnahme braucht auch nicht ausdrücklich zu erfolgen. Sie kann sich vielmehr aus den Begleitumständen oder dem Zusammenhang ergeben. Notwendig ist insoweit lediglich, daß der - indirekt - beziehende Schriftsatz zur Begründung der Berufung bestimmt ist (BGH, Beschl. v. 16. Oktober 1985, VIII ZB 15/85, VersR 1986, 91; Beschl. v. 16. Februar 1977, IV ZB 54/76, VersR 1977, 570). Voraussetzung einer wirksamen Bezugnahme ist jedoch, daß der Schriftsatz, auf den sie erfolgt, von einem beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben ist (BGH, Beschl. v. 15. Februar 1995, XII ZB 7/95, NJW 1995, 2112,

2113), da andernfalls der Nachweis nicht erbracht ist, daß ein beim Berufungsgericht zugelassener Rechtsanwalt die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernommen hat, der die Berufungsbegründung bilden soll.

Da es hieran fehlt, kann dahingestellt bleiben, ob dem Schriftsatz von Rechtsanwältin B. vom 13. September 1995 trotz der Ankündigung, daß die Berufungsbegründung durch gesonderten Schriftsatz erfolgen solle, entnommen werden kann, daß er zur Begründung der Berufung bestimmt war.

2. Die von der Beklagten begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist scheitert schon daran, daß durch den Antrag vom 8. Dezember 1995 die in § 234 Abs. 1 ZPO bestimmte Frist nicht gewahrt wird.

Soweit sich Rechtsanwältin B. durch die Weisung der Beklagten vom 22. September 1995, das Berufungsverfahren fortzuführen, an der rechtzeitigen Begründung der Berufung gehindert sah, entfiel dieses Hindernis am 18. Oktober 1995. Gemäß § 234 Abs. 2 ZPO begann damit an diesem Tag die zweiwöchige Frist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragen zu können. Diese Frist war am 8. Dezember 1995 längst verstrichen.

- 7 -

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Hagen

Vogt

Wenzel

Schneider

Klein